

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vermietung Forsthaus „Dietzhölze“ (Stand Oktober 2025)



Das Rechtsverhältnis zwischen dem Mieter des „Forsthauses Dietzhölze“ und dem Forstamt Herborn — im weiteren Forstamt genannt — regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 651 a-k BGB und den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Jeder Mieter erkennt mit der Buchungsanmeldung für sich und für die von ihm mit angemeldeten Personen diese Bedingungen als verbindlich an.

1. Mit der schriftlichen oder telefonischen Anmeldung bietet der Mieter dem Forstamt den Abschluss eines Vertrages verbindlich an, wobei er sich an sein Angebot bis zur schriftlichen Zusage des Forstamtes bindet. Der Mieter verpflichtet sich, mit dem Angebot die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag mit einbeziehen zu wollen und die Hausordnung des Forsthauses anzuerkennen. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung des Forstamtes zustande, wobei die Korrektur von Irrtümern aufgrund von Druck- oder Rechenfehlern vorbehalten bleibt. Buchungen unter einer Bedingung und mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie vom Forstamt schriftlich bestätigt werden.
2. Mit Erhalt der Buchungsbestätigung ist eine Anzahlung von 25 % des Preises, mind. jedoch 100 € fällig. Der Rest ist zahlbar sechs Wochen vor Buchungsbeginn. Abweichende Zahlungsmodalitäten behalten wir uns vor.
3. Der Inhalt des Vertrags wird ausschließlich durch die Beschreibungen, Abbildungen und Preisangaben in dem für den Belegungszeitraum gültigen Preislisten des Forstamtes bestimmt. Das Vertragsverhältnis umfasst die Nutzung des gebuchten Objekts, nebst Einrichtung sowie die Nutzung der dazugehörigen Außenanlagen.
4. Der Mieter ist berechtigt, die Wohneinheiten mit der gebuchten Personenzahl (Max. 8) zu belegen. Ein darüberhinausgehender Anspruch als die gebuchte Personenzahl besteht nur bei entsprechender vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Haustiere dürfen nur mit vorheriger Anmeldung mitgebracht werden. Der Mieter hat bei seiner Buchung unaufgefordert Art und Anzahl der beabsichtigten mitzunehmenden Haustiere bekannt zu geben. Außerhalb des Gebäudes dürfen Hunde nur auf dem Grundstück freilaufen, Hinterlassenschaften sind zu entsorgen. Ansonsten herrscht Leinenpflicht!
5. Der Mieter ist verpflichtet, das Forsthaus und dessen Inventar sowie die übrigen Einrichtungen mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Er ist verpflichtet, alle während seiner gebuchten Aufenthaltszeit entstandenen Schäden unverzüglich der örtlichen Verwaltung oder dem Forstamt zu melden und diese Schäden auch wenn sie nicht von ihm, sondern von seiner Begleitung oder von Gästen verursacht wurden, zu ersetzen.
6. Bei der Schlüsselübergabe wird von der örtlichen Verwaltung eine **Kaution in Höhe von 100,00 €** erhoben. Die Kaution wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Forsthauses und nach Ablieferung des Schlüssels zurückerstattet. Durch die Rückzahlung werden eventuelle Schadensersatzansprüche nicht berührt.
7. Die angegebenen Preise für das Forsthaus schließen die Nutzung am Anreisetag ab 13:00 Uhr und am Abreisetag bis 18:00 Uhr ein. Die Berechnung erfolgt pro Tag. An- und Abreisetag zählen jeweils als Tag. Nebenkosten, wie insbesondere Verbrauchskosten für Strom, Gas, Wasser/Abwasser und eine einmalige Pauschale für die Endreinigung sowie eine eventuelle Kurtaxe sind im Preis enthalten.
8. Bei Sonderterminen und Preissenkungen gelten ausschließlich die in der jeweils gültigen Vereinbarung ausgedruckten Preise.
9. Der Mieter kann vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Für den Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung ist ausschließlich das Eingangsdatum beim Forstamt maßgeblich. Die pauschalierten Rücktrittsgebühren sind wie folgt gestaffelt: Bis zum 61. Tag vor Reiseantritt die Bearbeitungsgebühren, pauschaliert in Höhe von 25,00 €.

vom	60. bis zum 41. Tag	20% des Mietpreises
vom	40. bis zum 31. Tag	40% des Mietpreises
vom	30. bis zum 21. Tag	50% des Mietpreises
vom	20. bis zum 11. Tag	70% des Mietpreises
vom	10. bis zum 1. Tag	80% des Mietpreises

Bei einem späteren Rücktritt oder bei Nichterscheinen wird der gesamte Preis berechnet.

10. Das Forstamt kann vor Buchungsbeginn vom Vertrag zurücktreten oder nach Buchungsbeginn den Vertrag kündigen:
- a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Mieter die Durchführung der Buchung trotz Abmahnung nachhaltig stört oder durch sein Verhalten andere gefährdet oder sich sonst vertragswidrig verhält.
 - b) ohne Einhaltung einer Frist, wenn die Durchführung der Buchung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt oder Streik erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- Kündigt der Vermittler den Vertrag nach a), dann verfällt der Preis. Tritt der Vermittler gemäß b) vom Vertrag zurück, so werden dem Buchungsteilnehmer alle eingezahlten Beträge unverzüglich zurück-erstattet, weitergehende Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen. Kündigt das Forstamt den Vertrag gemäß b) nach Buchungsbeginn, so erhält der Buchungsteilnehmer vom Preis den Teil zu-rück, der den ersparten Aufwendungen des Forstamtes entspricht.
11. Kann die Buchung infolge eines Umstandes, der nach Vertragsabschluss eingetreten ist und den das Forstamt nicht zu vertreten hat, nicht vertragsgemäß durchgeführt werden, so ist das Forstamt be-rechtigt, Leistungen zu ändern, sofern die Abweichungen zur ursprünglichen gebuchten Leistung ob-jektiv nicht erheblich und für den Mieter zumutbar ist und den Gesamtzuschnitt der Buchung beeinträchtigt. Das Forstamt behält sich ausdrücklich vor, die ausgeschriebenen und bestätigten Preise aus wichtigen, unvorhersehbaren Gründen zu ändern, sofern zwischen Buchungsbeginn und Vertragsab-schluss (Datum der Bestätigung durch das Forstamt) mehr als vier Monate liegen. Beträgt die Preis-änderung mehr als 10%, so ist der Mieter zur unverzüglichen kostenlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
12. Das Forstamt haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für
- a) die gewissenhafte Buchungsvorbereitung
 - b) die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen
 - c) die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung.
- Eine Haftung für Ausfälle bzw. Störungen in der Wasser- und/oder Stromversorgung wird hiermit je-doch ausgeschlossen, ebenso eine Haftung für die ständige Betriebsbereitschaft von Einrichtungen, wie Heizung, TV- und Telefonanschlüsse usw.
- Die Haftung des Forstamtes ist der Höhe nach auf den dreifachen Preis beschränkt, soweit ein Scha-den des Mieters weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit das Forstamt für einen dem Mieter entstandenen Schaden allein verantwortlich ist. Die Haftung des Forstamtes ist beschränkt, soweit gesetzliche Haftungsbeschränkungen oder ausländische gesetzliche Vorschriften anzuwenden sind (z.B. Abkommen von Warschau und Guadalajara, Luftverkehrsgesetz, Eisenbahn-verkehrsordnung, Haftungspflichtgesetz, HGB, Postgesetz etc.). Alle Angaben, die nicht das Forst-haus Dietzhölze selbst betreffen, werden ebenfalls sorgfältig recherchiert; sie erfolgen gleichwohl oh-ne Gewähr, da sie oft auf Angaben von Drittpersonen beruhen.
13. Der Mieter ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um einen drohenden Schaden abzuwenden oder den Schaden zu mindern. Daraus ergibt sich insbesondere die Verpflichtung, Beanstandungen unverzüg-lich anzuzeigen. Kommt der Mieter schuldhaft dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm Ansprü-che insoweit nicht zu. Wird die Buchung nicht vertragsgemäß erbracht oder stellt der Mieter am Forst-haus Dietzhölze Mängel fest, so kann er Abhilfe verlangen. Der Mieter hat sich diesbezüglich an den örtlichen Leistungsträger zu wenden. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung von Lei-stungen können innerhalb von einem Monat nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Buchung gegenüber dem Forstamt geltend gemacht werden, wobei dringend die Schriftform empfohlen wird; Voraussetzung ist, dass die Leistungen oder die vom Mieter angenommenen Ersatzleistungen nicht vertragsgemäß erbracht wurden, dass der Mangel dem Forstamt unverzüglich angezeigt wurde und dass eine ausreichende Abhilfe nicht erfolgte. Wird die Buchung durch Mängel ganz erheblich beeinträchtigt, so kann der Vertrag gekündigt werden. Voraussetzung ist in aller Regel, dass der Mieter beim Forstamt mit Fristsetzung Abhilfe verlangt hat und diese Frist ergebnislos verstrichen ist.
14. Gerichtsstand für das Mahnverfahren und für Klagen gegen das Forstamt ist Kassel, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.
15. Sofern eine Bestimmung unwirksam sein sollte, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen nicht be-rührt.